

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

07. November 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 23.10.2018	151/152
2.	Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	153
3.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	154
4.	Aufgebot Sparkasse Niederbayern-Mitte	154
5.	Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes; Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zu Erholungswald	155
6.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	155/156
7.	Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	157

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 23.10.2018

Bekanntmachung vom 25.10.2018, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 22.10.2018 die 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) beschlossen.

Die Wasserabgabesatzung (WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art.48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 05.09.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 25.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 21

gez.

Harant
Oberregierungsrätin

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 26.06.2001 (Amtsblatt der Landkreises Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.11.2017 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 26 vom 20.12.2017) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer des versorgten Objekts dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter der Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 23.10.2018

gez.

Wolfgang Frank
Verbandsvorsitzender

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019** in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.
In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2018 – 14.02.2019** in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.
- **29.11.2018 – 28.02.2019** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

Donnerstag, 15. November 2018, 16.00 Uhr,
in der Außenstelle Bogen – Berufsschule I -, Georg-Kerschensteiner-Str. 1a,
94327 Bogen

stattfindenden 4. Verbandsversammlung 2018 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

T a g e s o r d n u n g (öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2018**
- 2. Berufliche Oberschule, Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing;**
Filmvorführung: Ausschnitte des Projekts „The Spinning History“ anlässlich des diesjährigen Stadtjubiläums
- 3. Örtliche Rechnungsprüfung;**
Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Anlage)
- 4. Kommunale Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten;**
Übernahme der Schulordnung in Form einer kommunalen Satzung
- 5. Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule;**
Förderantrag gem. Art. 10 FAG für die Brandschutzmaßnahme Teil II
- 6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 7. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402047512 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 31.10.2018

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE
gez. Anton Lehner , -Gebietsdirektor-

**Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes;
Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von
Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zu Erholungswald**

B e k a n n t m a c h u n g

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, auf Antrag der Gemeinde Sankt Englmar den gemeindeeigenen Wald im Bereich Predigtstuhl zu Erholungswald zu erklären.

Der Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich der Lagekarte im Maßstab von 1:5000 liegt in der Zeit vom 15.11.2018 bis 14.12.2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, III. Stock, Zimmer 308 sowie bei der Gemeinde Sankt Englmar zur öffentlichen Einsicht aus.

Bedenken und Anregungen zum o. g. Vorhaben können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Sankt Englmar erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 07.11.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet 31

Oswald

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen
Gemarkung: Bogen
Fl.Nr.: 530/3
Bauvorhaben: Errichtung einer SB-Tankstelle
Bauherr: Raiffeisenbank Straubing, vertreten durch Herrn Rainer Haas, Ittlinger Hauptstraße
23, 94315 Straubing

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 02.11.2018 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 05.11.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

Mühlbauer
Regierungsrat

EINLADUNG

zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des

**ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, 21. November 2018, um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land,
Äußere Passauer Straße 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **4. Verbandsversammlung 2018** ein.

Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung des ZAW-SR und um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 21. November 2018

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 3. Verbandsversammlung am 24. Juli 2018
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandsrecht;
Neufassung der Gebührensatzung
5. Verbandswirtschaft;
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
7. Mitteilungen/Sonstiges

Im Anschluss folgt eine nicht öffentliche Sitzung.